

zufällig entstanden sind, sondern durch mehr als ein Jahrhundert nüchterner Beobachtung aus einer gesunden Geschäftspraxis sich herausgebildet haben, daß ferner nicht auch auf diesem Gebiete trennende Unterschiede der Gesetzgebung sich geltend machen, die nur dazu geeignet sein würden, den Staat, der sie zur Anwendung brächte, in einem gewiß falschen Lichte erscheinen zu lassen.

Fassen wir schließlich die Summe unserer Wünsche zusammen, so stimmen sie in Bezug auf die beiden in Rede stehenden Gesetze dahin überein:

daß sowohl die Post- wie die Stempelspflicht auf politische Zeitungen und Anzeigeblättern beschränkt werde, nicht aber auf nichtpolitische Blätter und rein literarische Anzeigeblättern ausgedehnt werden möge, daß jedoch, bis eine solche Abänderung Rechtskraft gewonnen hat, die von den Königl. Preuß. Staatsbehörden ausgehenden Regulative und Instructionen in dem eben bezeichneten Sinn erlassen werden mögen.

Leipzig, am 7. Juni 1852.

Der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler beauftragte Ausschuß.

Rudolph Besser aus Hamburg. Heinrich Brockhaus aus Leipzig. Gustav Mayer aus Leipzig. Rudolph Oldenbourg aus München. Georg Reimer aus Berlin. Moritz Veit aus Berlin. Eduard Vieweg aus Braunschweig.

## G e s e z

wegen

### Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern.

Vom 2. Juni 1852.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

### §. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

- 1) von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern:
  - a) die nach §. 11. in Verbindung mit §. 14. und 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse (Gesetz-Sammlung Seite 273) cautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als ein Mal monatlich erscheinen, und
  - b) Anzeige-Blätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;
- 2) diejenigen Blätter der unter Nr. 1. bezeichneten Art, welche außerhalb des Preussischen Staates erscheinen und in Preußen gehalten werden.

### §. 2.

A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraums zu bemessen, und wobei Bogen von 400 Quadrat-Zoll angenommen, andere Formate aber nach diesem Normal-Maas zu berechnen sind.